

Kreis Siegen-Wittgenstein

Landschaftsplan

Neunkirchen

- Umweltbericht -

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG

rechtskräftig seit: 11.08.2012

Kreises Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
57069 Siegen



Siegen-Wittgenstein
Die Menschen sind unser Kapital.

1. Einleitung	4 -
2. Gesetzliche Grundlagen / Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung	4 -
3. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplanes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen (§ 14g Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	6 -
3.1 Entwicklungsziele, Biotopverbund (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 18 LG NW)	- 6 -
3.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)	- 7 -
3.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)	- 8 -
3.4 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)	- 9 -
4. Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden (§ 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	9 -
5. Darstellungen der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans (§ 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG)	11 -
5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	- 12 -
5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	- 13 -
5.3 Schutzgut Wasser	- 13 -
5.4 Schutzgut Boden	- 13 -
5.5 Schutzgut Klima / Luft	- 14 -
5.6 Schutzgut Landschaftsbild	- 14 -
5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	- 14 -
6. Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen (§ 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG)	15 -
7. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG)	16 -
7.1 Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“	- 18 -
7.2 Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	- 19 -
7.3 Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	- 19 -
7.4 Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	- 20 -

- 7.5 „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ - 21 -
- 8. Darstellung der Maßnahmen die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (§ 14g Abs.2 Nr. 6 UVPG) - 22 -**
- 9. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (§ 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG) - 23 -**
- 10. Kurzdarstellung für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde (§ 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG)..... - 23 -**
- 11. Darstellung von geplanten Überwachungsmaßnahmen (§14m UVPG)..... - 25 -**
- 12. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung - 25 -**

1. Einleitung

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat am 22.09.2006 beschlossen, den Landschaftsplan Neunkirchen aufzustellen. Der vorliegende Landschaftsplan umfasst den gesamten Außenbereich der Gemeinde Neunkirchen in ihren politischen Gemeindegrenzen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein verfolgt als eines von mehreren strategischen Zielen die Optimierung seiner Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie die ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Eine intakte Natur- und Kulturlandschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der vorliegende Landschaftsplan soll daher - in Verbindung mit 9 bereits rechtskräftigen bzw. im Verfahren befindlichen Plänen - dazu beitragen, die in § 1 BNatSchG und § 1 LG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Dialog mit den Betroffenen im Kreis Siegen-Wittgenstein darzustellen und umzusetzen. Der Landschaftsplan hat „Bündelfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Landschaftspflege und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent.

Dieser als Satzung des Kreises erlassene Landschaftsplan löst gleichzeitig die bisher bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Sicherung von fünf Naturschutzgebieten, einem Landschaftsschutzgebiet und zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen ab.

Die Landschaftspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein sind weitgehend in der gleichen Systematik, d.h. mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt, da diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Kreis Siegen-Wittgenstein erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach einheitlichen Maßstäben umgesetzt werden und den Betroffenen keine Nachteile gegenüber jenen der übrigen kreisangehörigen Gemeinden und Städte entstehen.

2. Gesetzliche Grundlagen / Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Zur rechtlichen Grundlage des eigentlichen Landschaftsplanes und zu den Rechtsgrundlagen wird in diesem Zusammenhang auf Band 1 - Regelungen des Landschaftsplanes Neunkirchen verwiesen.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen nach § 16 Landschaftsgesetz (LG) sind in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. (...)“

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 26.05.2005 hat der Bundesgesetzgeber die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte in nationales Recht umgesetzt. Das wesentliche Ziel dieser so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach § 17 LG ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten und die Ergebnisse so früh wie möglich zu berücksichtigen.

Umweltbeeinträchtigende Wirkungen von Planungen sollen somit frühzeitig erkannt und möglichst vermieden oder minimiert werden. Die SUP soll also zur vorsorgenden Abwehr von Ge-

fahren für die Umwelt dienen.

In den §§ 14b Abs. 1 und 19a Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und in § 17 LG wird die Durchführung einer SUP bei Landschaftsplanungen vorgeschrieben (vgl. auch Anlage 3 UVPG, Ziffer 1.9). Begründung dafür, dass Landschaftsplanungen – deren Inhalte positive Umweltauswirkungen haben – SUP-pflichtig sind, ist neben dem Abstellen auf den Text der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 die Tatsache, dass durch Landschaftsplanungen UVP-relevante Vorhaben auf Standorte außerhalb der schutzwürdigen Flächen verwiesen werden können (negative Rahmensetzung). Dies ist nur gerechtfertigt, wenn im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen der Landschaftsplanungen offen gelegt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für den Landschaftsplan Neunkirchen wurde gemäß § 14a (1) UVPG durch die zuständige Behörde, die Untere Landschaftsbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, festgestellt.

Nach § 14g UVPG erstellt die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde einen Umweltbericht. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans sowie der Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die vorgeschriebenen Inhalte des Umweltberichtes werden in § 14g (2) UVPG genannt. Um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten, werden die Kapitelüberschriften des § 14g (2) Nr. 1-9 UVPG in diesem Umweltbericht zum Landschaftsplan Neunkirchen weitgehend übernommen.

Inhaltlich sind bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen nach § 19a (1) UVPG die Umweltauswirkungen auf die in § 2 (1) Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter zu beschreiben. Hierzu zählen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Landschaftsplanes Neunkirchen findet eine Prüfung der durch den Landschaftsplan konkret planerisch vorbereiteten Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter statt. Die Erhebung von zusätzlichen Grundlagendaten zu den Schutzgütern zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht Gegenstand dieser Strategischen Umweltprüfung.

Durch die Neufassung des Landschaftsgesetzes (LG) vom 05. Juli 2007, mit der die vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan eingeführt wurde, ergibt sich die Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen.

Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27a bis c LG durchzuführen.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG genannten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor.

Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14l

UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

3. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplanes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen (§ 14g Abs. 2 Nr. 1 UVPG)

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan festzusetzen. Die Notwendigkeit und das Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

3.1 Entwicklungsziele, Biotopverbund (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 18 LG NW)

Konkrete Planinhalte werden mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf basierenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Band 1 - 3. Teil Behördenverbindliche Festsetzungen).

Für das Plangebiet des Landschaftsplans Neunkirchen sind flächendeckend Entwicklungsziele dargestellt, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen und damit behördenverbindlich sind. Die Entwicklungsziele geben die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung wieder und setzen die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (alte Bezeichnung Gebietsentwicklungsplan (GEP) / jetzt Regionalplan) textlich konkretisiert um. Es werden folgende Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes (Niederung, Wald, Offenland) und Umweltzustand als Teilziele spezifischer formuliert und konkretisiert sind:

- Entwicklungsziel 1 "Erhaltung": Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.
- Entwicklungsziel 2: "Anreicherung": Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen; mit folgenden Unterteilungen
 - Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)
 - Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)
- Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung": Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.
- Entwicklungsziel 6: Rekultivierung

- Entwicklungsziel 7: „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“

Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes (soweit der Bebauungsplan hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht) oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung. Mit der Darstellung des Entwicklungszieles „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ kommt der Landschaftsplan dem Erfordernis nach, die Vorgaben des Flächennutzungsplans zu beachten. Bei entsprechender regionalplanerischer Darstellungsfähigkeit (ab 10 ha) sind die Bereiche im Regionalplan entsprechend z. B. als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Das Entwicklungsziel des Biotopverbundes wird im Landschaftsplan Neunkirchen nicht explizit festgesetzt. Dieses Entwicklungsziel wird mit der Festsetzung der Entwicklungsziele „Erhaltung“, „Anreicherung“ und „Wiederherstellung“ umfassend berücksichtigt und gefördert.

Bewertung:

Mit den Inhalten der Entwicklungsziele werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landespflanze formuliert, konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Entwicklungsziele. Durch die Darstellung von Entwicklungszielen im Landschaftsplan sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

3.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

Gemäß § 19 LG NW hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Der Landschaftsplan Neunkirchen setzt 7 Naturschutzgebiete (486,6 ha), 1 Landschaftsschutzgebiet (3.296 ha), 4 Umbruchverbotszonen im Landschaftsschutzgebiet (27,4 ha), 9 Naturdenkmale sowie 14 geschützte Landschaftsbestandteile fest. Dabei wurden die Zielvorgaben des Regionalplans dahingehend beachtet, dass eine räumliche Konkretisierung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz und Erhalt der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch bedeutsamen Bereiche im Wesentlichen als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale (insbesondere Geologie / Bodenwasserhaushalt) und des floristischen und faunistischen Arteninventars vorgenommen.

Die Naturschutzgebiete umfassen im Wesentlichen die besonders wertvollen Grünland- und Fließgewässerlebensräume mit den angrenzenden Niederungsbereichen, naturnah ausgeprägte Laubwälder sowie Sonderstandorte (z.B. Basaltabbaustätten) mit schutzwürdigem Tier- und Pflanzenarteninventar, mit zum Teil europaweiter Bedeutung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mit Ausnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen den gesamten baurechtlichen Außenbereich nach dem Bauplanungsrecht, der durch einen hohen Waldanteil sowie die strukturreiche Offenlandschaft charakterisiert wird.

Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5.1. „Schutzgut Mensch“).

Die Naturdenkmale umfassen markante Einzelbäume und herausragende geologische Objekte. Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören Gehölzbestände in der Feldflur, Laubwaldbestände, Obstwiesen, Haldenstandorte des Erzabbaus, Bergbaustollen und Einzelbiotope unterschiedlicher Ausprägung.

Zu den Schutzgebieten werden Ge- und Verbote erlassen, die zur Sicherung des jeweiligen Schutzzweckes beitragen. Die Verbote sind geeignet, Tätigkeiten und Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder entgegenstehen, zu unterbinden. Allerdings bleiben in der Regel bisher ausgeübte, rechtmäßige Tätigkeiten (z. B. land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung) von den Verbotsregelungen unberührt. Damit findet mindestens eine Sicherung des Status quo, die so genannte Grundschutzregelung statt.

Die Gebote und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen bzw. der ökologischen Verhältnisse bewirken.

Bewertung:

Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Schutzgebietsfestsetzungen. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

3.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

Der Landschaftsplan kann gemäß § 25 LG NW in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft - i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung - gearbeitet wird. Unter diesem Aspekt wurde für die Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht.

Der Landschaftsplan Neunkirchen trifft entsprechende Festsetzungen dahingehend, dass für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen standortgerechte Laubbaumarten zu nutzen sind und Endnutzungen in Form von Kahlschlägen untersagt sind. Nadelwaldbestände in Quellbereichen und Bachtälern sowie auf faunistisch oder floristisch schutzwürdigen Flächen dürfen zukünftig nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden. Diese Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- 2.1.1 - N1 „Wildenbachtal“
- 2.1.3 - N3 „Malscheid“
- 2.1.4 - N4 „Mischebachtal“
- 2.1.5 - N5 „Pfannenberger Wald“
- 2.1.6 - N6 „Hofstätter Wald“
- 2.1.7 - N7 „Bahlenbachseifen“

Bewertung:

Die Zielsetzung von Festsetzungen für die forstliche Nutzung liegt in der Förderung und Erhaltung naturnaher Zustände von Waldbereichen. Mit den Festsetzungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der Strategischen Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

3.4 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Der Landschaftsplan hat nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete und -objekte und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. In den Schutzgebieten werden diese Maßnahmen als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung festgesetzt.

Der Landschaftsplan Neunkirchen macht darüber hinaus von § 26 (1) und (2) LG Gebrauch, wonach die Maßnahmen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind oder einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden. Darüber hinaus sieht der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten vor, dass für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 26 LG Biotopmanagementpläne oder Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen sind.

Im Landschaftsplan ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen oder Erschließungsmaßnahmen vorzusehen, die evtl. einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 LG NW darstellen, wurde aufgrund der vorher genannten Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Bewertung:

Die Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen entspricht von ihrem Charakter her möglicherweise der Vorbereitung von Maßnahmen, die Eingriffe in den Naturhaushalt verursachen können. Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob mit der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind (siehe Kapitel 5).

4. Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umweltewägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden (§ 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPg)

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung in Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen des übergeordneten Regionalplanes – Landschaftsrahmenplan - und des zu Grunde liegenden Fachbeitrags für Naturschutz und der Landschaftspflege (LÖBF 2000), die bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen formulieren. So stellt der verbindliche Regionalplan (Stand 2008) zum Beispiel Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dar, die als Suchräume für Naturschutzgebiete zu beachten sind.

Die Ziele des Naturschutzes für den Landschaftsplan Neunkirchen sind dem Regionalplan (Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Siegen – Kreis Siegen-Wittgenstein und Olpe, Stand 2008) als Landschaftsrahmenplan zu entnehmen.

Der Regionalplan stellt unter Ziffer 3.4 die Freiraumfunktionen dar. In der zeichnerischen Darstellung werden für das Landschaftsplangebiet Neunkirchen Teile als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ sowie „Waldbereiche“ ausgewiesen.

Für den „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ werden im Wesentlichen drei Ziele formuliert:

- Sicherung der Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen,

- Gewährleistung der Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage bei notwendiger Inanspruchnahme von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Vermeidung von Planungen und Maßnahmen, die zu einer Gefährdung des Bestandes oder der Entwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe führen

Darüber hinaus ist als Grundsatz formuliert, dass die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundlage eines abgestimmten Konzeptes erfolgen soll. Die ökologische Grundlage für die Beurteilung geeigneter Flächen bietet aufgrund des großräumigen und umfassenden Ansatzes insbesondere der Landschaftsplan.

Für die „Waldbereiche“ werden im Wesentlichen folgende Ziele formuliert:

- Die Bewirtschaftung des Waldes hat auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken.
- Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- In Bereichen mit hohem Waldanteil ist von einer weiteren Aufforstung auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen oder der noch verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen abzu-sehen.
- Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentä-ler, die das Landschaftsbild prägen, von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.

Als Ziel für Natur und Landschaft werden als „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) das Natura2000-Gebiet „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“, die Naturschutzge-biete „Malscheid“, „Wildenbachtal“ und „Hellertal“, zwei Waldkomplexe nördlich von Neunkirchen sowie der Hofstätter Wald und ein Niederungs- und Waldkomplex nördlich von Wiederstein (Bahlenbachseifen und angrenzende Wälder) dargestellt. Diese Bereiche sind die naturschutzwürdigen und –bedürftigen Bereiche, die vorrangig der Biotopentwicklung dienen und als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

Als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) werden nahezu flächendeckend alle übrigen Bereiche im Plangebiet dargestellt. Die Ziele sind hier auf den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung ausgerichtet.

Im Landschaftsplan Neunkirchen soll dieses Ziel des Regionalplanes durch entsprechende Entwicklungsziele und die Festsetzung von wesentlichen Teilen der BSLE-Flächen als Land-schaftsschutzgebiet und Maßnahmeräume zur Umsetzung des Biotopverbundes umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden im Regionalplan mehrere Bereiche für den Grundwasser- und Gewäs-serschutz dargestellt. Diese Bereiche sind auf Dauer vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können.

Zusätzlich hat der Landschaftsplan die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entsprechen. Für das Plangebiet lagen der Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, (kontinuierlich aktualisierter Stand) vor, die bei der Erarbeitung des 1. Entwurfes des Landschaftsplanes Neunkirchen beachtet wurden.

Mit der im Landschaftsplan dargestellten Abgrenzung von baulichem Innen- und Außenbereich erfolgt keine Entscheidung hinsichtlich der baurechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens. Daher bereitet der Landschaftsplan weder eine bauliche Entwicklung der Kommune vor, noch kann er den Darstellungen des Flächennutzungsplans wirksam widersprechen.

Hinsichtlich der allgemeinen Aussagen (Entwicklungsziele und Verbotsvorschriften) erfolgte eine weitgehende Harmonisierung mit den bestehenden bzw. im Verfahren befindlichen Landschaftsplänen und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rothaargebirge“ im Kreis Siegen-Wittgenstein“.

Die angrenzenden rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne wurden bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele und der Schutzgebiete beachtet. Dazu zählen die Landschaftspläne für die Kommunen Burbach, Siegen und Wilnsdorf des Kreises Siegen-Wittgenstein. Weiterhin wurden die angrenzenden Schutzgebietsausweisungen auf rheinland-pfälzischer Seite berücksichtigt.

5. Darstellungen der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans (§ 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG)

Der Fachbeitrag zum Regionalplan, Teil: Arten- und Biotopschutz (LÖBF 2000) schildert die wesentlichen Umweltbedingungen der Landschaftsräume „Südliches und westliches Rothaargebirge“ und „Hellerbergland – Nördliches Westerwaldvorland“, in denen das Plangebiet liegt. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Teil: Biotopverbundflächen für den Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein und Olpe (LÖBF 2002) stellt die wesentlichen für den Biotopverbund bedeutsamen Freiflächen (Stufe I und II) dar.

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzustandes beschränkt sich daher im Folgenden auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

Das Plangebiet umfasst – abgesehen von den städtischen Siedlungsbereichen - einen ländlich geprägten Raum, der durch seine Lage südwestlich des Rothaargebirges mit Höhenlagen zwischen 240 m und 500 m über NN gekennzeichnet ist.

Es handelt sich um eine Mittelgebirgslandschaft, in dessen Mitte die offene Muldenzone des Hellertal-Flusssystemes die Landschaft prägt und das Landschaftsbild weiträumig durch bewaldete Bergrücken, die von schmalen Grünlandtälern unterbrochen werden, bestimmt wird.

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Während sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen auf die „Gunsträume“ (geringe Reliefenergie, relativ lange Vegetationsperiode), oft weiten Tal- und Muldenlagen und unmittelbar um die Siedlungen konzentrieren, ist das Gebiet zu über 60 % bewaldet.

Als dominierende natürliche Waldgesellschaft wären fast flächendeckend Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Ausprägung anzusehen. Daneben bestehen artenarme Eichenwälder (Hauberge) in Tälern und an Hangfüßen, Edellaubholzwälder auf nährstoffreicheren Standorten sowie Erlenwaldgesellschaften auf entsprechenden Sonderstandorten. Mit der landwirtschaftlichen Sekundärnutzung sind in breiten Sohlhängen häufig artenreiche Feuchtwiesen und in Hang- und Kuppenlagen vereinzelt artenreiche Magergrünlandgesellschaften entstanden. Der Erhalt und die Entwicklung eines Biotopverbundes unter diesen Grünlandgesellschaften und allen anderen Offenlandlebensräumen ist ein wesentliches Anliegen dieses Landschaftsplanes. Er ergänzt das kreisweit sowohl im Wald als auch im Offenland wichtige Verbundsystem der naturnahen Bachläufe.

Die Entwicklung der landschaftlichen Großstrukturen ist in der Vergangenheit durch die agrarpolitischen Veränderungen geprägt, die unter den herrschenden, naturräumlich überwiegend ungünstigen Bedingungen einen deutlichen Rückgang der Landwirtschaft auslösten. Ein großer Teil ehemaligen Offenlandes wird aktuell von (Fichten-) Aufforstungen oder Schmuckreisigkulturen eingenommen. Das verbliebene Grünland wird in der Regel intensiv, z. T. mit Unterstützung von Kulturlandschaftspflegemitteln auch extensiv bewirtschaftet.

Der Vertragsnaturschutz wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der Grünlanderhaltung auf pflegebedürftigen Standorten ausgebaut.

Dieses finanzielle Instrument ermöglicht jedoch durch die Einzelfall-Bezogenheit bzw. –Anwendung nach außen kein ausreichendes flächendeckendes Gesamtkonzept, noch bietet es – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umwelthanliegen umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der flächendeckenden Landschaftsplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplanes als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, die o. g. negativen landschaftlichen Entwicklungen zu beeinflussen.

Innerhalb der großflächigen Waldgebiete zeigt sich – tendenziell zunehmend – eine deutliche Bevorzugung der Fichte als „Brotbaum“, die unter den gegenwärtig gegebenen Klimabedingungen gute Wuchsleistungen zeigt. Mit der Bevorzugung der Fichte im Privat- und Genossenschaftswald wächst aber der Druck, die noch verbliebenen, naturnahen und artenreichen Buchenwaldgesellschaften und die auch kulturhistorisch wertvollen Niederwaldbereiche als solche zu erhalten. Aktuell weist die Fichte auf vielen Standorten höhere Deckungsbeiträge auf, als die natürliche Hauptbaumart Buche.

Folgen dieser Entwicklung sind eine fortschreitende Abnahme und auch stellenweise eine starke Verinselung verbleibender, naturnaher Buchenwaldgesellschaften, eine Verdrängung von anderen, auch selteneren Waldbildern, wie z.B. Eiche-Birke-Niederwälder oder Erlenwald-Gesellschaften, sowie die zunehmende Beimischung von Douglasie, mit der ebenfalls eine gewisse Nivellierung der Lebensbedingungen für die Flora und Fauna einhergeht.

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen sind mit den vorhandenen Mitteln nur sehr eingeschränkt beeinflussbar.

Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch im Zusammenhang betrachtet in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wieder finden.

Da der Boden im Verlauf der menschlichen Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine ökonomisch höherwertige Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den Charakter der Landschaft.

5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die in Abstimmung mit der Gemeinde Neunkirchen und nach Auswertung des behördenverbindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neunkirchen für eine zukünftige Bebauung (Wohn- und Gewerbeflächen) vorgesehenen Flächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt. Gemäß § 29 Abs. 3 LG NW, wonach Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Vorhandene Belastungsquellen für die menschliche Gesundheit im Plangebiet sind nicht bekannt. Jedoch sind die vorhandenen Landstraßen L 531 und L 722, die das Plangebiet queren, als mögliche Belastung für den Menschen und seine Gesundheit (Lärm) anzusehen.

5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Landschaftsraum wird die Waldbedeckung großräumig vom Nadelwald (überwiegend Fichte) und Eiche-Birke-Niederwäldern eingenommen. Die großflächigen Waldgebiete sind zum Teil von der früheren Nutzung zur Brennholzgewinnung und Streuentnahme geprägt.

Auf den nährstoffärmeren Braunerden sind natürlicherweise Hainsimsen-Buchenwälder typisch. Die Täler wären natürlicherweise mit Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald bzw. mit erlenreichen Feuchtwäldern bestanden.

Wertvolle Lebensräume stellen insbesondere die naturnahen Fließgewässer des Sieg-Systems mit ihren Auenlebensräumen, die großflächigen Niederwälder (Hauberge) sowie die mit Feldgehölzen, Magerweiden und –wiesen, Borstgrasrasen und Nass- und Feuchtgrünlandbereichen durchsetzte Kulturlandschaft dar. Als Relikte der früher vorherrschenden Niederwaldwirtschaft sind eichen- und birkenreiche Laubwälder noch weit verbreitet. Niederwälder im Kontakt zu Fließgewässern bilden letzte Rückzugsbiotope für das gefährdete Haselhuhn. Auf Alt-Bergbauflächen und in Basaltabbauflächen findet örtlich kleinflächig eine spezialisierte Schwermetallflora bzw. Blockhaldenvegetation geeignete Standortbedingungen vor.

Zahlreiche der vorgenannten Lebensräume sind nach nationalen Kriterien (§ 30 BNatSchG) und ein Gebiet, die „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“ nach der europäischen FFH-Richtlinie geschützt. Gleiches gilt auch für verschiedene Tierarten, u. a. für die Fledermausarten, den Schwarzblauen Ameisenbläuling oder verschiedene Vogelarten, wie z.B. Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter, Haselhuhn, Rotmilan und die Spechtarten, die dem Schutzregime der EU-Vogelschutzrichtlinie unterworfen sind. Ein großer Komplex südlich von Struthütten, Neunkirchen und Zeppenfeld bis zur Gemeindegrenze von Burbach ist als EU-Vogelschutzgebiet „Wiesen und Wälder bei Burbach und Neunkirchen“ als EU-Vogelschutzgebiet DE-5214-401 ausgewiesen.

5.3 Schutzgut Wasser

Kennzeichnend für das Plangebiet ist das Gewässersystem der Heller und des Wildenbaches sowie der zufließenden Nebenbäche, die das gesamte Gebiet durchziehen und in das Siegssystem entwässern. Viele naturnahe Quellen und Fließgewässerabschnitte, die überwiegend auch als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kartiert sind, kennzeichnen den Planungsraum. Es gibt jedoch auch stark verbaute Quellbereiche und Fließgewässerabschnitte.

Natürliche Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Insbesondere in den kleineren Seitentälern wurden in der Vergangenheit künstliche Teiche im und am Fließgewässer errichtet, die teilweise eine hohe ökologische Funktion für Amphibien übernehmen, z. T. aber auch Hindernisse für die Durchgängigkeit des Fließgewässers darstellen.

Für mehrere Fließgewässerabschnitte im Gemeindegebiet von Neunkirchen liegt bereits ein Gewässerentwicklungskonzept vor.

5.4 Schutzgut Boden

Die Gesteinsformationen sind aus devonischen Sedimenten aufgebaut. Als Teil des Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirges wird das Plangebiet durch überwiegend nährstoffarme unterdevonische Grauwacke und Tonschiefer bestimmt. Die Bodenmächtigkeit schwankt zwischen flachgründigen Verwitterungshorizonten in den Steillagen und relativ mächtigen Lehmauflagen in manchen schwach geneigten Bereichen; die nutzbare Bodenwasserkapazität ist überwiegend von ihrer Entwicklungstiefe abhängig. Die großflächig vorkommende Bodenart ist der sandig-schluffige Lehm. Als Bodentyp ist in erster Linie eine basenarme Braunerde von lockerer Struktur zu nennen. Die Entwicklungstiefe ist dabei abhängig von der Geländeausformung. An Süd- und Westhängen finden sich teilweise schwach bis mäßig podsolierte Braunerden. Je frischer und tiefgründiger an den Unterhängen und in Mulden/Tälern die Böden werden, desto

mehr stellen sich auch gley- und pseudogleyartige Veränderungen ein. Als Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit und hoher Regler- und Pufferfunktion sind z.B. Parabraunerden und Braunaueböden im Plangebiet anzusprechen.

Hinzuweisen ist auf das Vorhandensein von altlastenverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz im Bereich des Plangebietes. Diese Flächen befinden sich nördlich von Struthütten im Herzbachtal (Abraumhalde des Erzbergbaus), südlich von Struthütten im Oberen Daadenbach (Halde der Grube Silberart) und am Steimel (Abraumhalde des Erzbergbaus) nördlich von Neunkirchen

5.5 Schutzgut Klima / Luft

Kennzeichnend für das Siegerland ist ein subatlantisches-submontanes Klima mit kurzen, kühlen Sommern und langen, relativ milden Wintern. Das Siegerland liegt im Luv des Stauwalles des Hochsauerlandes und erhält dadurch reiche Niederschläge, ist aber, da tiefer und weiter westlich gelegen, thermisch günstiger gestellt. Bei kühlfeuchtem Regionalklima mit mittleren jährlichen Niederschlägen von 1.100 bis 1.200 mm liegt die mittlere jährliche Tagestemperatur zwischen 6,5 und 7,5° C.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt von einer hügeligen bis stark zertalten Kulturlandschaft mit teils strukturreichem Charakter. Typisch sind die alten Weidekampen und die auf die alte Bergbautradition und Erzgewinnung hinweisenden Pingen, Halden und Stollenmundlöcher.

Weiterhin wird das Landschaftsbild durch großflächige Wälder und bewaldete Talhänge bereichert. Innerhalb der Wälder wechseln Nadelholzforste mit zusammenhängenden Laubwäldern, vorwiegend den kulturhistorisch bedeutsamen, überwiegend aber durchgewachsenen Eiche-Birke-Niederwäldern des Siegerlandes. Die in früheren Jahren auch im Rothaargebirge betriebene Waldweide und Holzkohlegewinnung hat örtlich zu einer Waldauflösung bis hin zur Waldvernichtung geführt, doch waren bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts Waldblößen und verginsterte Heideflächen im Landschaftsraum bis auf kleine, periphere Flächen weitgehend verschwunden. Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingebrachte Fichte ist gegen Ende des 19. Jahrhunderts bereits frequent oder gar beherrschend am Waldaufbau beteiligt.

Die offene und grünlandreiche Kulturlandschaft stellt im Zusammenhang mit der bewegten Geländegestalt sowie den weitläufigen Bachtälern und ihren Auen eine attraktive Erholungslandschaft dar. Auch die Waldgebiete haben eine besondere Funktion für die ruhige, naturbezogene Erholung.

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der kulturhistorischen Besiedlung sind im Plangebiet Zeugnisse der früheren Besiedlung vorzufinden und zu erwarten. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen mehrere ortsfeste Bodendenkmäler, die in die Denkmalliste der Gemeinde eingetragen sind bzw. für die eine Eintragung beantragt wurde. Hierzu gehören die Grube Steimel, die Hohlwege zwischen Eiserfeld und Salchendorf und am Kirchberg, die Eruptivgesteine am Hohenseelbachkopf und der Stollen der Grube Rennseifen (Vodanstellen).

Ein Kataster über die im Außenbereich gefundenen oder vermuteten Bodendenkmale liegt gegenwärtig nicht vor. Der Erhalt von Bodendenkmälern (unabhängig von einer Eintragung in eine Denkmalliste) ist dann im besonderen Maße gewährleistet, wenn archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können (Archivfunktion). Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil. Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Neunkirchen (baulicher Außenbereich) z.B. auch mittelalterliche Steinbrüche, Bergbaustollen, Pingen, Meilerplätze oder neuzeitliche La-Tene-Öfen, die Haubergsnutzung des Waldes und die alten Hohlwege.

Eine **Nichtdurchführung** des Plans kann zukünftig verstärkt zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft und der vorgenannten Schutzgüter führen (Grünlandumbruch, Wiederaufforstung in ökologisch sensiblen Bereichen mit Nadelgehölzen, Beseitigung von Obstwiesen und Gehölzbeständen, Beeinträchtigungen der Gewässer etc.) die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden.

Eine Nichtdurchführung des Planes würde zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der für die FFH- und Vogelschutzgebietenmeldung maßgeblichen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräumen führen und insofern dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie zuwiderlaufen.

Des Weiteren werden bei Nichtdurchführung des Plans wesentliche Ansätze und Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht umgesetzt werden können.

Eine fundierte Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung ist aufgrund der vielen Einflussfaktoren (z. B. Gesetzgebung, Förderbedingungen, Subventionspolitik, kommunale Planungen, sektorale Naturschutzprogramme) nicht leistbar.

6. Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen (§ 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG)

Unter die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG fallen insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG sowie Gebiete in denen die Umweltqualitätsnormen überschritten sind, zentrale Orte und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Insgesamt lassen sich zusammenfassend als bedeutsame Umweltprobleme die folgenden nennen, die charakteristisch für das gesamte Plangebiet und den Kreis Siegen-Wittgenstein sind:

- nicht standortangepasste Nutzung in den Auenbereichen,
- Aufforstung von Wiesentälern
- Gefährdung von Lebensräumen und Arten durch Nutzungsintensivierung und Nutzungsaufgabe
- naturferner Zustand / Ausbau der Fließgewässer und der Auenbereiche,
- teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung
- Flächenverlust durch Inanspruchnahme von Wald- und Offenlandflächen für bauliche Vorhaben

Mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes soll diesen Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand (Status-quo) insgesamt langfristig zu erhalten und zu verbessern. Die entsprechenden Entwicklungsziele werden flächendeckend formuliert.

Die Schwerpunkte bei der Umsetzung von Maßnahmen liegen innerhalb der festgesetzten

Schutzgebiete und der ausgewiesenen Räume für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die als ökologisch empfindliche Gebiete einzustufen sind bzw. diese im Wesentlichen umfassen.

7. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

Entsprechend der unter Kapitel 2 genannten Inhalte des Landschaftsplans Neunkirchen werden im Folgenden die Umweltauswirkungen durch vorgesehene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben.

Da der Landschaftsplan Neunkirchen die Durchführung der Maßnahmen nicht im Detail vorsieht, können die Auswirkungen auf die Umwelt nur überschlägig abgeschätzt werden. Grundsätzlich sind die denkbaren, meist kurzfristig auftretenden nachteiligen Umweltauswirkungen den langfristig wirksamen positiven Umweltauswirkungen gegenüberzustellen.

Nachfolgend werden die wesentlich zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen beschrieben:

Maßnahmenkomplex	Potenzielle negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß §2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
Umwandlung von Nadelholzbeständen und Beseitigung standortfremder Gehölze	Beeinträchtigung von: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (vorübergehendes Freilegen des Bodens, Mineralisation organischer Substanz) • Tiere/Pflanzen (Beseitigung von Lebensräumen in den Nadelholzbeständen) • Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes durch Beseitigung von Gehölzen) 	Nach Maßnahmenbeendigung: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Reduzierung der Bodenversauerung bei vorheriger Nadelholzbestockung, Verbesserung der Bodeneigenschaften durch standortgerechte Laubstreu) • Wasser (Verbesserung der Grundwasserqualität bei vorheriger Nadelholzbestockung) • Tiere/Pflanzen (Erhaltung / Schaffung naturnaher Lebensräume / Habitatstrukturen) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt)
Renaturierung von Fließgewässern und Quellen durch Rückbau von Verrohrungen, Querbauwerken, Ufer- und Sohlbefestigungen Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik Anlage und Auszäunung von Uferrandstreifen	Baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wasser ((Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden und ggf. mobilisierten Verbindungen) • Boden (Veränderung des Bodengefüges, Bodenverdichtung) • Tiere/Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm) 	Nach Maßnahmenbeendigung: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere/Pflanzen (Wiederherstellung des genetischen Austausches, Schaffung naturnaher Lebensräume, Schaffung naturnaher Lebensräume im und am Gewässer) • Wasser (Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik und Durchgängigkeit, Reduzierung von Trittschäden durch Weidevieh, Verbesserung der Selbstreinigungskraft, Verbesserung der Gewässerstruktur und -güte) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt)

Maßnahmenkomplex	Potenzielle negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß §2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
<p>Naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau von Teichanlagen</p> <p>Umlegung der Stillgewässer vom Haupt- in den Nebenschluss</p>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges) • Wasser (Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden und ggf. mobilisierten Verbindungen) • Tiere/Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm, zeitweise Störung der Pflanzendecke) 	<p>Nach Maßnahmenbeendigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Reduzierung organischer Einträge, Verbesserung der Selbstreinigungskraft sowie der Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse) • Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume für Amphibien und Insekten, Verbesserung der Durchgängigkeit) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt)
<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft</p> <p>Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen</p>	<p>keine Negativwirkungen</p>	<p>Nach Maßnahmenabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Reduzierung der Bodenversauerung bei vorheriger Nadelholzbestockung, Verbesserung der Bodeneigenschaften durch standortgerechte Laubstreu) • Wasser (Verbesserung der Grundwasserqualität bei vorheriger Nadelholzbestockung) • Tiere/Pflanzen (Erhaltung / Schaffung naturnaher Lebensräume / Habitatstrukturen) • Landschaft / Erholung (Schaffung strukturreicher Erlebnisräume)
<p>Rückbau von Gebäuderuinen und befestigten Flächen</p>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden (ggf. lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich) 	<p>Nach Maßnahmenabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Schaffung unversiegelter Bodenflächen, Wiederherstellung eines naturnahen Bodengefüges) • Wasser (Erhöhung der Grundwasseranreicherungsfläche) • Tiere Pflanzen (Schaffung neuer Lebensräume) • Landschaft (Förderung der Naturnähe des Landschaftsbildes)
<p>Pflege von Grünlandflächen (insbes. Brachflächen, Nass- und Feuchtgrünlandflächen und Magerwiesen) durch Mahd und/Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze</p>	<p>Beeinträchtigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiere/Pflanzen (Beseitigung von Lebensräumen für Ubiquisten) • ggf. Landschaft (Beseitigung vorhandener prägender Gehölzstrukturen) 	<p>Nach Maßnahmenbeendigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Erhöhung bzw. Erhaltung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt und Förderung seltener und gefährdeter Arten) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt des Landschaftsbildes)

Maßnahmenkomplex	Potenzielle negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß §2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen, Obstwiesen, Hecken und Förderung bzw. Entwicklung von Waldrändern	Baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm) 	Nach Maßnahmenabschluss: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere /Pflanzen (Schaffung neuer Lebensräume und Erhöhung der Habitatvielfalt bzw. des Angebotes an Rückzugsräumen, Verbesserung des Biotopverbundsystems) • Landschaft (Erhaltung und Bereicherung des Landschaftsbildes und Erhöhung der Strukturvielfalt) • Klima / Luft (lufthygienische Funktion der Gehölze)
Wiedereröffnung von Stollenmundlöchern und Vergitterung offener Stollen	Baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere (ggf. Beunruhigung der Tiere durch Lärm bei Vergitterung der Stollen) 	Nach Maßnahmenabschluss: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere (Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Fledermaus- und Amphibienquartiere, Erhaltung der Ungestörttheit der Fledermausquartiere)
Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und der Naturschutzgebiete gemäß den aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplänen (Biotopmanagementplänen)	Eine konkrete Beurteilung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Schutzgüter der SUP ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die aufzustellenden Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) sicherstellen, dass die positiven Umweltauswirkungen deutlich überwiegen.	

7.1 Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumansprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die im Landschaftsplan und in diesem Umweltbericht beschrieben werden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem unbeteiligten weil unbetroffenen Bewohner der Gemeinde Neunkirchen zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

In diesem Zusammenhang ist auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen, vielfältigen und naturnah geprägtem Wohnumfeld und Erholungsfreiraum ist grundsätzlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt nachweislich auswirkt, ist fraglich, da der Landschaftsplan ausschließlich den baurechtlichen Außenbereich umfasst. Sicher ist, dass von dem Landschaftsplan keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Grundstückseigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken steht im Wesentlichen die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) im Vordergrund; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ergibt für das „Wirtschaftssubjekt

Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für die politischen Entscheidungsträger, Planer oder den interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten.

In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und begründeten Festsetzungen auch als Informationsgrundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen. Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im Frühstadium privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzlichen Mehraufwand eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich umgesetzt werden kann.

Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht und beschleunigt der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen sowie planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Dies gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

7.2 Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter Kapitel 3. „Kurzdarstellung des Inhalts“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan - seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend - im Wesentlichen dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan gesichert und tendenziell gefördert werden.

7.3 Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) durch bauliche Einrichtungen, Verkippungen und Abgrabungen und Gewässerausbauten. Auch im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Böden zu versiegeln, zu verunreinigen oder Gewässer aller Art zu zerstören oder zu beeinträchtigen. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig Boden und Gewässer schützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt.

Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den textlichen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Wasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption verloren (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-Naturschutzgebiete insofern nicht allumfassend, da sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen Teil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen.

Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die behördenverbindlichen Entwicklungsziele, mit denen schwerpunktmäßig in den Fließgewässerbereichen und den Nadelholzmonokulturen die Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen festgesetzt wird.

Um Einträge in die Oberflächengewässer zu verhindern, wird eine Gewässer schonende Bewirtschaftung angestrebt.

Darüber hinaus wirken auch viele Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG, die außerhalb von NSG getroffen werden, in diese Richtung. Auch die natur-schutzgerechte Bewirtschaftung der Grünlandflächen, insbesondere in den Talauen, die mit den festgesetzten Grünland-Naturschutzgebieten angestoßen wird, trägt durch die – nach Inkrafttreten des Planes – förderfähige extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei. Das Grundwasser und die Grundwasserneubildung werden nicht negativ beeinflusst.

Es ist abschließend nicht zu erwarten, dass durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser (Oberflächen- und Grundwasser) entstehen.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine Flächenschutzplanung wie den Landschaftsplan.

7.4 Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung im Wesentlichen dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die überwiegend durch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Mittelbar profitieren sie auch von den Verbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie – soweit bekannt - nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können. Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen.

Subsumiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

Die vorweg gestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt 2 des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.

Die künftige Bauleitplanung der Gemeinde Neunkirchen, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, ist schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Sachabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Für Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als konservierendes Verhinderungsinstrument wirkt, sondern als planerischer Rahmen und wichtiges Bewertungssele-

ment für Vorhaben im Außenbereich.

Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen ist die Nutzung von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeeengt wird und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während der Verzicht auf Kahlschläge übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Nadelholzanbaus in Naturschutzgebieten eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter Berücksichtigung dieser widerstreitenden Belange wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert.

Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist gerade in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Waldnaturschutzgebiete hier überwiegend Laubwaldbereiche erfassen, während Nadelholzbestände nur kleinflächig und auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige und sinnvolle Arrondierungen einbezogen wurden.

Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-Naturschutzgebieten oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen maximal der Ist-Zustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung (Verbot des Grünlandumbruches) festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

7.5 „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Insgesamt bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die Durchführung von Maßnahmen wirkt sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern hat häufig zumindest mittelbar Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen zu bewirken. Eine weitergehende Betrachtung der Wechselwirkungen ist erst bei Konkretisierung der Festsetzungen und Maßnahmen möglich. Insgesamt werden auch in der Wechselwirkung der Schutzgüter positive Wirkungen auf alle Schutzgüter erwartet.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG normiert sind (s. Band 1 im 1. Teil Kap. 4 „Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung“), verdeutlichen, dass die Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz begrenzt, sondern umfassender ausgerichtet ist.

Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen.

Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit nach der an-

geführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion (Land- und Forstwirtschaft) in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekanntenen Einflussgrößen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringen der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

Beispiele:

- die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschafts-Identität trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ und somit auch auf die „menschliche Gesundheit“ aus,
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- Regelungen bei der Baumartenwahl in Talräumen führen zur Erhöhung der „biologischen Vielfalt“ und des „Grundwasserschutzes“
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä.

Zusammenfassend wird erwartet, dass mit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes und mit der Umsetzung keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht werden, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. Erfahrungsgemäß verstärken sich die positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf die abiotischen Medien und biotischen Prozesse gegenseitig und führen zu so genannten Synergieeffekten.

In § 20 BNatSchG werden als formale Bestandteile eines Biotopverbundes u.a. Naturschutzgebiete und Biotope nach § 30 BNatSchG aufgezählt. In der differenzierten Betrachtung der Schutzgebiete innerhalb des Biotopverbundes finden sich hierunter vor allem Kernflächen von Biotopverbundsystemen. Die Entwicklung noch nicht existierender Verbindungsflächen und die Wiederherstellung eines funktionierenden Biotopverbundsystems ist durch Aufnahme in die Entwicklungsziele und durch die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG in den Landschaftsplan eingeflossen.

8. Darstellung der Maßnahmen die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (§ 14g Abs.2 Nr. 6 UVPG)

Die mit der Umsetzung des Landschaftsplanes Neunkirchen vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entwickeln bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die gegenüber den zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen

dauerhaft überwiegen. Im Rahmen der ggf. erforderlichen Genehmigung der Maßnahmen ist gemäß der landschaftsrechtlichen Vorgaben (vgl. § 4 LG NW) zu prüfen, inwieweit ein kompensationspflichtiger Eingriff vorliegt.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu verhindern bzw. zu minimieren (z.B. Anpassung der Bauzeiten und Durchführungstermine, Schutz vorhandener Gehölzbestände, Ausklammerung schutzwürdiger Bereiche, Begrenzung des Einsatzes schwerer Maschinen auf unbedingt notwendige Bereiche). Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bei der Detailplanung und Maßnahmendurchführung zur Umsetzung des Landschaftsplanes vorzusehen.

9. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (§ 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG)

Hinsichtlich der durchzuführenden Detailplanung für die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten ist eine Abschätzung der nachteiligen Umweltauswirkungen nur in dem Detaillierungsgrad möglich, der den im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen entspricht. Der Landschaftsplan Neunkirchen sieht in drei Teilbereichen sog. „Räume für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ nach §26 (2) LG NRW vor. In diesen sollen zukünftig noch zu planende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere zukünftige Ausgleichs- und Ersatzerfordernisse Dritter können gemäß § 4a LG direkt oder über einen Öko-Pool gemäß § 5a LG NRW in diesen Räumen umgesetzt werden.

Von diesen Umständen abgesehen, bestehen keine technischen Lücken oder Datenmängel zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser Strategischen Umweltprüfung.

10. Kurzdarstellung für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde (§ 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG)

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Da die Instrumente des Landschaftsplanes (insbesondere Entwicklungsziele, Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten, Festsetzung von Maßnahmen) jedoch rechtlich vorgegeben sind (§§ 19-26 LG), scheidet ein Vergleich mit anderen Instrumenten aus.

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen / Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen.

Ebenso ist es in diesem Rahmen nicht zielführend, Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und –zielen, der unterschiedlichen Abgrenzungen von Schutzgebieten oder der Ausgestaltung durch Schutzzwecke oder der Ge- oder Verbote zu diskutieren. Dies ist damit zu begründen, dass durch sämtliche Inhalte des Landschaftsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Vielmehr ergeben sich die Inhalte aus den fachlichen Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. den Vorgaben der übergeordneten räumlichen Planungsinstrumente (z.B. Regionalplan), die im politischen Prozess konsensfähig sind. Um den Bedarf daran und die

Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Landschaftsplanung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag entscheidet.

Die Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplanes scheidet vom Grundsatz der Betrachtung jedoch systematisch aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Darüber hinaus konkretisiert der Landschaftsplan die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Regionalplans - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Olpe).

Nicht alle Wirkungen auf die angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt im Wesentlichen daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die abstrakten Rechtsnormen für seinen Geltungsbereich konkretisiert.

Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten NSG keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landschaftsgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnlichen Freiflächensicherung führen wie hier durch NSG und LSG vorgesehen.
- Die FFH-Richtlinie schreibt unmittelbar vor, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der erfassten Gebiete zu sichern und sie zielführend zu entwickeln; das führt z. B. im FFH-Gebiet „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“ zur Notwendigkeit, hier die natürlichen Lebensraumtypen zu fördern (ohne Landschaftsplan über NSG-Verordnungen des Landes; zzgl. konkretisierender Maßnahmenpläne).
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Verbotskatalogen der Schutzgebiete des Landschaftsplanes stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplanes liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplanes - im Gegensatz zum Verordnungs-Naturschutz - entwickelnde und optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund nach § 2b Landschaftsgesetz zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher, gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird, zu einer Negativbewertung dieser Alternative.

Gegenstand einer Prüfung von Alternativen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wäre, unterschiedliche Vorhabensvarianten zu betrachten, die das anzustrebende Ziel des Plans erreichen, aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt unterschiedlich zu beurteilen sind.

Unzweckmäßig erscheint auch eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Landschaftsplan trifft diese Festsetzungen im Regelfall

innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten und nur in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. In einem gemeinschaftlichen Verfahren werden Entscheidungen über die Durchführung von Anpflanzungen, Maßnahmen im Wald sowie wasserbauliche und sonstige Maßnahmen modifiziert und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet.

Erschließungsmaßnahmen, die von der Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter entsprechen und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch den Landschaftsplan Neunkirchen nicht vorgesehen.

11. Darstellung von geplanten Überwachungsmaßnahmen (§14m UVPG)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Landschaftsplanes ergeben, obliegt der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde. Aufgrund der nicht zu erkennenden bzw. nicht zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind Überwachungsmaßnahmen und -methoden, die frühzeitig unvorhergesehene und unbeabsichtigte nachteilige Auswirkungen ermitteln und geeignete Gegenmaßnahmen vorsehen sollen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht darzustellen.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen (Regelungen in Schutzgebieten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sind im Rahmen der Umsetzung und der Nachkontrolle zu überwachen. Eine darüber hinaus gehende Wirkungsprüfung (Evaluierung, Monitoring) ist bisher nicht vorgesehen.

Im Rahmen der gebietsbezogenen Durchführung großräumig wirksamer Lebensraum-, Biotopverbund- oder artspezifischer Maßnahmen sollte trotzdem, insbesondere in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen, möglichst ein Monitoring der Maßnahmenwirkung und -effizienz durchgeführt werden, um die Erreichung der Ziele für den Naturschutz und der Landschaftspflege schutzgutbezogen belegen zu können. Die im Rahmen der Maßnahmendurchführung evtl. auftretenden, kurzzeitig nachteiligen Umweltauswirkungen (z.B. während der Bauphase) sind dann den langfristig wirksamen positiven Umweltauswirkungen gegenüber zu stellen.

Unabhängig davon erfolgt - im Rahmen der Berichtspflicht gemäß der FFH-Richtlinie - für das FFH-Gebiete „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“ ein Monitoring durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

12. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Neunkirchen verfolgt als Zielsetzung die Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft im Gemeindegebiet von Neunkirchen.

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „**Tiere**“, „**Pflanzen**“, „**biologische Vielfalt**“, „**Landschaft**“ und tlw. „**Kulturgüter**“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.

Die Schutzgüter „**Boden**“ und „**Wasser**“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.

Wird die Kulturlandschaft - wie in diesem Landschaftsplan geschehen und begründet - mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan sowohl über die Ausweisung von Schutzgebieten/-objekten als auch über die Darstellung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.

In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte ange-rissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (z.B. durch forstliche Festsetzungen in NSG) als auch positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht ei-nerseits für eine Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen be-reitzustellen (Kulturlandschaftsprogramm, Warburger Vereinbarung).

Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; ins-besondere werden für den Aspekt der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wir-kungen des Planes unterstellt.

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung bei den abiotischen und biotischen Schutzgütern führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung der Gemeinde Neunkirchen, deren Naherholungsgebiete landschaftsästhetisch (auch durch den Schutz land-schaftsprägender Strukturen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes) und ökologisch gesi-chert und aufgewertet werden.

Die **Wechselwirkungen** zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind vielfältig vorhanden, führen aber zu keinen negativen Umweltauswirkungen im Plangebiet.

Wenngleich die „Nullvariante“ als Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln bedeutet, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis positive Umweltwirkungen zu attestieren (die-ses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und der durch den Menschen geschaffenen „Kulturlandschaft“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UVPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses „**Moni-toring**“ stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegen wirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird.

Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Der Landschaftsplan Neunkirchen führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen.

Insgesamt wird angenommen, dass der Landschaftsplan durch die Festsetzungen und Entwick-lungsziele eine transparente Verfahrensweise und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert und somit die Vorhersehbarkeit der Entwicklung unterstützt.

Insbesondere für die Vorbereitung und Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) und möglicher Maßnahmen des Öko-Kontos gemäß §§ 4 bis 5a LG NW werden positive Entwicklungen und Wirkungen erwartet. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten und der Festsetzung von Räumen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Land-schaftsplan Neunkirchen werden Suchräume (Flächenpools) für die konzeptionelle Planung

und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorbereitet und dadurch Planverfahren (z.B. Bauleitplanung) beschleunigt.

Auf Grundlage der vorgenannten Bewertung stehen einem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Sachverhalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.